

77. Ist, wenn beide Eheleute sich ihre bisherigen Ehebrüche verziehen haben, und dann der Ehemann einen neuen Ehebruch begeht, die Ehescheidungsklage der Ehefrau wegen jenes neuen Ehebruches des Ehemannes unbedingt zulässig?

A.L.R. II. 1 § 670.

IV. Civilsenat. Urt. v. 9. März 1899 i. S. F. Ehefr. (M.) w. F.
(Bell.). Rep. IV. 440/98.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nach § 670 A.L.R. II. 1 gilt als Regel:

„Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Teil, auf Scheidung zu klagen.“

Zu Gunsten des Mannes macht hiervon der § 671 a. a. D. eine Ausnahme, indem er bestimmt:

„Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.“

Da im vorliegenden Falle der Ehemann nach Zurücknahme seiner auf Ehebruch gestützten Klage nicht mehr wegen Ehebruchs auf Scheidung klagt, sondern nur die Ehefrau diesen Scheidungsgrund geltend macht, so kommt die Anwendbarkeit des § 671 hier nicht in Frage; es ist vielmehr nur zu prüfen, ob jenem Scheidungsgrunde der Ehefrau der § 670 zur Seite steht. Wie das Berufungsgericht bedenkenfrei feststellt, hat der Ehemann, nachdem sich die Parteien ihre früheren Ehebrüche ausdrücklich verziehen hatten, von neuem Ehebruch begangen, und dieser neue Ehebruch ist ihm von seiner Ehefrau nicht verziehen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, sodaß die auf Grund dieses neuen Ehebruchs angestellte Ehescheidungsklage nicht durch die §§ 720. 721 a. a. D. ausgeschlossen wird, und die Ehefrau zur Anstellung dieser Klage gemäß § 670 berechtigt ist, vorausgesetzt daß sie der unschuldige Teil ist. Die letztere Voraussetzung trifft hier nicht zu, da feststeht, daß die Ehefrau ein ehrecherisches Verhältnis ... unterhalten hat. Zwar hat der Ehemann ihr den Ehebruch ... im Laufe dieses Prozesses ausdrücklich verziehen; allein dadurch wird ihr Ehebruch nicht ungeschehen gemacht; er behält vielmehr seine Bedeutung für die Schuldfrage, und die Sachlage ist hier nach der Feststellung des Berufungsgerichtes eine solche, daß jener Ehebruch der Frau trotz der Verzeihung des Ehemannes bei der Abmessung der Schuldfrage in keinem Falle unberücksichtigt gelassen werden könnte. Überall aber, wo der Ehebruch einer Frau,

die wegen Ehebruches des Mannes auf Scheidung klagt, bezüglich der Schuldfrage in Betracht zu ziehen sein würde, kann auch die Frau nicht als unschuldiger Teil im Sinne des § 670 gelten. Von einem Freibriefe zum Ehebruche für den Ehemann einer Frau, die sich überhaupt einmal des Ehebruches schuldig gemacht hat, kann hiernach bei dieser Auslegung des § 670 keine Rede sein. Zwar weist die Revision auf die auch im Berufungsurteile als eine angeblich abweichende in Bezug genommene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. März 1885 (Wolze, Praxis des R.G.'s in Civils. Bd. 1 Nr. 1229) hin, wonach mit einem verziehenen Ehebruche nicht kompensiert werden kann. Allein diese Entscheidung betrifft, wie schon der Gebrauch der dem preussischen Rechte im allgemeinen fremden Kompensation von Ehescheidungsgründen ergibt, einen gemeinrechtlichen Fall aus dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Jena. Auch steht das Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 16. März 1896 i. S. Kl. w. Kl., Rep. IV. 339/95, nicht der gegenwärtigen Entscheidung entgegen, da damals, nachdem in einem Vorprozesse rechtskräftig die auf Ehebruch des Mannes gestützte Ehescheidungsklage der Frau wegen des ihr gleichfalls zur Last fallenden Ehebruches abgewiesen worden war, die auf neuen Ehebruch des Mannes gegründete Scheidungsklage der Frau zugelassen, und die Bedeutung des früheren, im Vorprozesse gerügten Ehebruches der Frau für die Schuldfrage bei der damaligen Sachlage verneint worden ist.

Hiernach erscheint die Abweisung der Klage, insoweit es sich um den von der Ehefrau geltend gemachten Ehescheidungsgrund des Ehebruches handelt, gerechtfertigt. . . .